

A

Heirats
register

Standesamt
Willich

1852

3191/800

König Greifeld
Leybman Willich

30 — 2

L. G. Hoff
M

Kreis *Empfeel*

Bürgermeisterei *Willrich*

Register

der

Heiraths - Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *zweihundert fünfzig* für die Bürgermeisterei *Willrich* bestimmt ist, und *sechzig*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Landgerichts* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *7. November 1881*

U. A.

Martha Hoff
L. G. Hoff.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig am vierten Januar
zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marville Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Joseph Odinius, von
und einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Würem
Regierungs-Departement Aachen, Standes Freigeborener
wohnhaft zu Kaarst Regierungs-Departement Düsseldorf, zweiundzwanzig
Sohn des Anton Odinius
und der Cecilia Schumachers, Freigeborener, ledig, zweiundzwanzig
wohnhaft zu Bracheln Regierungs-Departement Aachen

von Peter
Joseph
Odinius
und
von Catharina
Herk

und die Catharina Herk Wittmann von Wilhelm geloben, fünf
und einundzwanzig Jahre alt, geboren zu Bockum Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Freigeborener, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweiundzwanzig jährige Tochter des unvollständigen
Antonius Peter Herk und der
Magdalena Gersers, ledig wohnhaft
zu Bockum Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Kaarst Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: ...

- 1, In ... am ... in Würem;
- 2, In ... am ... in Bracheln;
- 3, In ... am ... in Würem;
- 4, In ... am ... in Würem;

- 5, Inbegriffen: ...
- 6, Inbegriffen: ...
- 7, Inbegriffen: ...
- 8, Inbegriffen: ...
- 9, Inbegriffen: ...
- 10, Inbegriffen: ...
- 11, Inbegriffen: ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Joseph Dierker und Catharina Herk

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Joseph Pescher, nicht und ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des Johann Lehnen, nicht und ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des Johann Präter zumi und ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des Johann Matthias Schmitz, nicht und ... Jahre alt, Standes ... zu Willrich wohnhaft, welcher ein ... des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung ...

Rouffwinus Guck
Joh. Jos. Pescher
Johann Lehnen
Johann Präter
Joh. Matth. Schmitz
Pharsier

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig, am fünfzehnten Januar
Morgens neuf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marville Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Andreas Walter, zwei und
dreißig Jahre alt, geboren zu Liedberg
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Peter Walter
und der Anna Margaretha Jansen, Engländerin, beide wit, zuletzt
wohnhaft zu Schelsen Regierungs-Departement Düsseldorf;

von Andreas
Walter
und
von
Catharina
Weyen.

und die Catharina Weyen, zwei und
zwei Jahre alt, geboren zu Biederich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Neersen
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Michael
Engländerin Daniel Weyen, zuletzt in Biederich wohnhaft und der
Margdalena Schmitz, Engländerin wohnhaft
zu Biederich Regierungs-Departement Düsseldorf; in
Mittem zu Trüpfels von
Freiwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich und Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und die
andere am neunten Abend des zweiten Januar
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die Geburtsurkunde des Andreas Walter, zuletzt in Willich wohnhaft;
 2. die Geburtsurkunde der Catharina Weyen, zuletzt in Biederich wohnhaft;
 3. die Heirathsurkunde der Anna Margaretha Jansen mit Peter Walter, zuletzt in Schelsen wohnhaft;

4) die Geliebte in kinden des Bräutigams, Daraus folgt, wenn
 zumeist selbsterklärend ist und nicht anders; —
 5) die Braut in kinden des Bräutigams, Daraus folgt, wenn
 zumeist selbsterklärend ist und nicht anders;
 Die Antworten sind jedoch dem Brautpaar vor dem Brautpaar und
 nicht dem Brautpaar und die wesentlichen Punkte sind
 nicht zu verwechseln, es sollte jedoch ausdrücklich
 hervorgehoben werden, wobei die Brautpaar nach
 dem Brautpaar dem Brautpaar nicht zu verwechseln.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Andreas Walter und

Catharina Wejers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Müllers
 nach und zwei Jahre alt, Standes Bauer,
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens, des
Joseph Wimmels, nach und zwei Jahre alt, Standes
Postexpeditur zu Willich wohnhaft, welcher
 ein Bekannter des neuen Ehegattens, des Heinrich Buscher,
 nach und zwei Jahre alt, Standes Bauer
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens und
 des Carl Pulard, nach und zwei Jahre alt,
 Standes Müller, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung Joseph Wimmels Einverständnis
 und zwei Jahre alt des Müllers der Wimmels
 nicht zwei Jahre alt des Müllers zu sein.

Andreas Walter

Catharina Wejers

Joseph Wimmels

Jos. Wimmels

H. Buscher

Carl Pulard

Marselle

am 22. Febr. d. J. 1800. in der Stadt
und mit dem Brautvater



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Platen
und Maria Elisabeth Klören

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Schmitz,
sechs und vierzig Jahre alt, Standes Lehrer,
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
Carl Puland, fünf und vierzig Jahre alt, Standes
Müller zu Willeich wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Christian Puland
fünfzig Jahre alt, Standes Ordnung
zu Willeich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Peter Gerhard Schwenkel, sechs und vierzig Jahre alt,
Standes Feldwächter, zu Willeich wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorgenannten Eingezeichneten
unterschiedlich, in der Stadt und in der Ortschaft zu Willeich
und in der Ortschaft zu Willeich und in der Ortschaft zu Willeich
und in der Ortschaft zu Willeich und in der Ortschaft zu Willeich

Peter Gerhard Schwenkel Johann Heinrich Platen

Maria Elisabeth Klören

Heinrich Schmitz

Maria Elisabeth Klören

Christian Puland

H. J. Schmitz Carl Puland
Christoph Klören

- 3) das von dem Brautvater ausgestellt, unterschrieben
 und beglaubigte Aufgebot vom freuen und zwenzigsten
 August d. J. vorkommt und ein und fünfzig; —
- 4) die Brautvater des Bräutigams ausgestellt, unterschrieben
 und beglaubigte Aufgebot vom freuen und zwenzigsten
 August vorkommt und ein und fünfzig; —
- 5) die von dem Brautvater ausgestellt, unterschrieben
 und beglaubigte Aufgebot vom freuen und zwenzigsten
 August vorkommt und ein und fünfzig; —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Johann Anton Wittels*
und Maria Magdalena Schorfackers —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Michael*
Bornemann, *acht und fünfzig* Jahre alt, Standes *Bürgermeister*,
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Lokument* des neuen Ehegatten, des
Stephan Verschell, *acht und fünfzig* Jahre alt, Standes
Bürgermeister zu *Willeich* wohnhaft, welcher
 ein *Lokument* des neuen Ehegatten, des *Wilhelm Hansen*
ein und zwenzig Jahre alt, Standes *Bürgermeister*
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Lokument* des neuen Ehegatten und
 des *Wilhelm Heitzger*, *fünfzig* Jahre alt,
 Standes *Bürgermeister*, zu *Schmalbrück* wohnhaft, welcher ein
Lokument des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Bürgermeister
 insdiesigen Ort, insdiesem Ort die Brautvater
 unterschrieben und beglaubigt zu sein.

Peter Johann Anton Wittels
Maria Magdalena Schorfackers
P. J. Wittels

Michael Bornemann
Wilhelm Hansen
Michael Heitzger
Michael Heitzger
Michael Heitzger

hierzulicht mit dem Brautgatten zu Ehegatten;
3. die Ehegattenbündnisse aus demselben, Nämlich
fünf sind zulässig, wenn sie zulässig, tugend
aufzuführen sind zulässig;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Jacob Gellers*

und *Maria Elisabeth Gellers*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Andreas Duffers*,
fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Gesetz*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, des
Joseph Parten, fünf und vierzig Jahre alt, Standes
Werk zu *Willrich* wohnhaft, welcher
ein *Schwager* der neuen Ehegatten, des *Mattias Bertram*,
fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Bürger*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Schwager* der neuen Ehegatten, und
des *Paul Datters*, fünf und fünfzig Jahre alt,
Standes *Bürger*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Schwager der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben persönlich Eingesessene,
und ungenügend, nicht nur die Kinder, Mütter
des *Werk*, welche *Werk* *Werk*
fünf und vierzig

Jacob Gellers

Christoph Gellers
Gottfried Gellers

Andreas Duffer
P. J. Parten

Mattias Bertram
Paul Datters

Pharisee

M

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefed Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig, den vier und zwanzigsten Februar, Neun und fünfzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Anton Klumpen, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Engländer wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Peter Jacob Klumpen und der Libilla Catharina Koerner, Engländer, beide tot, gebürtig wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

von Anton Klumpen und Petronella Gertrud Molder.

und die Petronella Gertrud Molder, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Dahlen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Johann Heinrich Molder, Engländer in Glehn wohnhaft, und der Maria Catharina Gertrud Schiffer, gebürtig wohnhaft zu Glehn Regierungs-Departement Düsseldorf; zu ihrem Freiwilligen Einverständnis zu ihrem Freiwilligen Einverständnis.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und die andere am zweyten letzten Monat Februar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zu den zweyten letzten Monat Februar.

- 1) die Urkunde über die öffentliche Ankündigung am ersten letzten Monat Februar;
- 2) die Urkunde über die öffentliche Ankündigung am zweyten letzten Monat Februar;
- 3) die Urkunde über die öffentliche Ankündigung am zweyten letzten Monat Februar;

- 4, Subsiglirten in dem Großbuch mit dem Namen Peter, Datum auf dem fünften Februar des vorerzählten Jahres, Pöngelbach;
- 5, Subsiglirten in dem Großbuch, Datum gegen und dreißig vom vorerzählten Juli des vorerzählten Jahres, in dem dreißig;
- 6, die Brautleute in dem Großbuch mit dem Namen Peter, Datum auf dem fünften, vom vorerzählten October des vorerzählten Jahres, gegen;
- 7, Subsiglirten in dem Großbuch, Datum gegen vom in dem dreißig, dem Mai des vorerzählten Jahres, gegen;
- 8, Auf dem August zu Dahlen in dem Großbuch, Datum auf dem ersten und neun vom October des vorerzählten Jahres, gegen;
- 9, Auf dem August zu Glehen, in dem Großbuch, Datum auf dem ersten, Datum gegen, vom fünften Februar des vorerzählten Jahres, gegen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Anton Klumpner und
Petronella Gertud Moldan.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph
Porter, fünf und neunzig Jahre alt, Standes Wirt, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten, des Peter Johann Erb, fünf und neunzig Jahre alt, Standes Pächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten, des Johann in Bode, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Pächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten, und des Jacob Schrang, fünf und neunzig Jahre alt, Standes Pächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lokant der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Ehegatten ihren eigenen Willen erklärt.

Joseph Anton Schrang
Petronella Gertud Moldan
Joseph Erb
Pet. Jos. Bode
Pet. Johann Bode
Joseph Schrang
Jos. Schrang
Maurer

2, die Gebrauchsnotwendigkeit des Brauts, Nimmens
 wie und hinweg von mir und zurecht
 dem Stuhle insgesamst fünf und zurecht,
 in dem fünfzigem August 1846;
 9, die Proklamationspflicht der Eigenschaft
 Brauts zu Osterath;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden, insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Theodor Krieger und
Catharina Agnes Dohr

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter
 Wefers, ~~mit~~ fünfzig Jahre alt, Standes ~~Ordnung~~
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Professor der neuen Ehegattin, des
 Andreas Felters, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
 Freyherrmann zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Professor der neuen Ehegattin, des Christian Gatter,
 von fünfzig Jahre alt, Standes Freyherrmann
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Professor der neuen Ehegattin und
 des Johann Peter Fangers, von fünfzig Jahre alt,
 Standes Freyherrmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
 Professor der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Brautleute
 und die Zeugen, die Brautleute des Brauts und
 die Zeugen Fangers, welche vollständig
 und unbeschadet zu sein

Theodor Krieger
 Catharina Dohr
 Christian Gatter
 Johann Peter Fanger
 Anton Zeller
 Christ. Gatter
 Marsch

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig den zweiten und zweyten Monat Novembris unser Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marcell Bürgermeister von Willrich

der Matthias
Jacob
Dommes
Thomassen
und
der Anna
Sophia
Kox.

als Beamter des Personenstandes, der Matthias Jacob Dommes Thomassen, zwey und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und fünfzig jähriger Sohn des Johann Wilhelm Dommes Thomassen und der Anna Gertrud Gückers, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; sie haben mir ihre Freiwilligkeit zur Heirath erklärt;

und die Anna Sophia Kox, zwey und fünfzig Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Magd, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und fünfzig jährige Tochter des Peter Matthias Kox, und der Maria Gertrud Maels, wohnhaft zu Schiefbalin Regierungs-Departement Düsseldorf; sie haben mir ihre Freiwilligkeit zur Heirath erklärt;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Monat Novembris unser Uhr und die andere am zweiten Monat Novembris unser Uhr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die Freiwilligkeit der Parteyen ...

1. Die Freiwilligkeit der Parteyen ...
2. Die Freiwilligkeit der Parteyen ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Matthias Jacob Domes gewohnt Thomassen und Anna Sophia Kox* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Arnold Pickels*, *unten fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Küchenmeister* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lukmannus* des neuen Ehegatten, des *Joseph Lehraugs*, *sechs und zwanzig* Jahre alt, Standes *Bauwogel* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lukmannus* des neuen Ehegatten, des *Stephan Verseelen*, *sieben und zwanzig* Jahre alt, Standes *Stenist* zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lukmannus* des neuen Ehegatten und des *Conrad Featters*, *fünf und zwanzig* Jahre alt, Standes *Stenist*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lukmannus* des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Vorbenannte ihre Zustimmung und das Recht des Bewusstseins ausgesprochen zu sein.

Jacob Matthias Domes gewohnt Thomassen
Anna Sophia Kox
Zieter Meatus K.C.C.

A. Pickels.

Kasper Bruppel

Jos Lehraugs

Conrad Plattner

Tharrei.

- Leipzig, den 1. August 1818 zu Viersen;
1. in Gültigkeit bestehende des Reichs, Dänemarks geprüfendes
 nicht und sonst die nun fünften Paragraphen des
 Landes und Provinzialgesetz; und
 2. in den Provinzialgesetzen des Reichs, Dänemarks
 nicht und sonst die nun fünften Paragraphen des
 Landes und Provinzialgesetz; und
 3. in der Provinzialgesetz des Reichs, Dänemarks
 nicht und sonst die nun fünften Paragraphen des
 Landes und Provinzialgesetz; und

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Hangoberg,
und Christina Helena Lammert

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Christian Thra-
 winkel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Mannes,
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
 Joseph Lammert, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
 Mannes zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Alexander Wallen,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Mannes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
 des Carl Münch, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes Mannes zu Willrich wohnhaft, welcher ein
 Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die unterzeichneten
 die Urkunde gezeichnet.

Johann Heinrich Hangoberg
 Christina Helena Lammert
 Carl Friedrich Lammert
 Christian Thrawinkel
 Joseph Lammert
 Alex. Wallen
 Carl Münch
 Thrawinkel

M

Bürgermeisterei Willeich Kreis Greifswald Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

der Heinrich
Julius
Spatz

und
der Augustine
Albertine
Kerth

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünffzig, am zweiten Febr.
Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Mörselle Bürgermeister von Willeich
als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Julius Spatz, sieben
und zwey Jahre alt, geboren zu St. Joris
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiger
wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des Heinrich Spatz, gebürtig aus Greifswald, in Neus wohnhaft
und der unverheiratheten Dorothea Rose, gebürtig aus, gebürtig
wohnhaft zu Merdingen Regierungs-Departement Düsseldorf, der
unverheiratheten Dorothea Rose - gebürtig aus zu Merdingen
gebürtig aus Merdingen,
und die Augustine Albertine Kerth, gebürtig aus
zwey Jahre alt, geboren zu Vierse Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes geb, wohnhaft zu Willeich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des unverheiratheten
Augustin Gottlob Kerth, gebürtig aus Vierse und der
Wilhelmina Herzogemath, gebürtig aus wohnhaft
zu Vierse Regierungs-Departement Düsseldorf, der unverheiratheten
Maria gebürtig aus zu Merdingen
gebürtig aus Merdingen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zweyten und die
andere am zweiten Febr.
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Originalurk.

- 1) die Geburtsurkunde des Heinrich Julius Spatz, gebürtig aus
gebürtig aus Merdingen, gebürtig aus
gebürtig aus Merdingen;
- 2) die Heirathsurkunde der unverheiratheten Dorothea Rose, gebürtig aus
gebürtig aus Merdingen, gebürtig aus
gebürtig aus Merdingen;

- 3) In Gültigkeitstunde des Brauts, Brautmann einfundend
 und einfundend, wenn sechs und zwanzigstem
 August einfundend und zwanzig;
 4) In Brautmannstunde ist der Braut, Brautmann
 einfundend zwanzig und zwanzig, wenn fünf und
 zwanzigstem Juli einfundend und ein und
 zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: *Heinrich Julius Spatz*
 und *Augustine Albertine Kurth*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Friedrich Kurth*,
 ein und einundzwanzig Jahre alt, Standes *Verfasser*,
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Leibant* des neuen Ehegattens, des
Mattias Diepes, zwanzig und einundzwanzig Jahre alt, Standes
Leibant zu *Willeich* wohnhaft, welcher
 ein *Leibant* des neuen Ehegattens, des *Adam Hütteners*,
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes *Leibant*
 zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Leibant* des neuen Ehegattens und
 des *Peter Gerhard Volkmann*, sieben und einundzwanzig Jahre alt,
 Standes *Leibant*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein
Leibant des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben einmüthig*
 unterschrieben:
 die Brautleute *haben zu erkennen*, daß sie
 was man ihnen vorgelassen, in dem fünfzigsten
 August des Jahres *und* *einundzwanzig* des
 Jahres *einundzwanzig* *Leibant* des *Leibanten*.
 Einmal einfundend und einfundend *Leibant*
 einundzwanzig *Leibant* *Leibant*

Heinrich Julius Spatz *Spatz*

Augustine Kurth
Silhelon Kurth

F. Kurth

M. Diepes
Adam Hütteners

Peter G. Volkmann

Maricus

Bürgermeisterei Willich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

und Peter
Michael
Platen
und
Maria
Louisa
Kroenen.

Im Jahr tausend achthundert zweihundert fünfzig, am zweölften Junij
Neunzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marcille Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Michael Platen
zweihundert Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Lehrer
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger
Sohn des Theodor Platen

und der Magdalena Esters, Lehrerin
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die
selben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath
zu früher gütlich ihre freigebilligung
und die Maria Louisa Kroenen, zweijährige

zweijährige Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Lehrerin, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Lehrers
Adam Kroenen, Lehrer in Willich wohnhaft und der
Maria Catharina Lehmann, Lehrerin wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die selben
Mutter erkennen zu früher gütlich
ihre freigebilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesezlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweihundert zweijährigen Neunzig und die andere am zweihundert zweijährigen Neunzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die zweihundert zweijährigen Neunzig
1. die geburt urkunde des Lehrers Adam Kroenen
zweihundert zweijährigen Neunzig;

2. die geburt urkunde der Lehrerin Maria Catharina Lehmann,

zum Verkündungsdatum festzusetzen
und die Brautjungfer;

3) die Brautjungferin Johanna Christen,
geborene von Lohmeyer, zum
und die Brautjungfer festzusetzen
und die Brautjungfer;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Michael Platen

und Maria Louisa Köcher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels,
geborene Lohmeyer, zum Lohmeyer Jahre alt, Standes Brautjungfer,
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Heinrich Dammer, geborene Lohmeyer Jahre alt, Standes
Bekannter — zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Koar,
geborene Lohmeyer Jahre alt, Standes Brautjungfer
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Peter Gerhard Volkwinkel, geborene Lohmeyer Jahre alt,
Standes Brautjungfer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen die Brautjungferin
und die Brautjungferin von Lohmeyer den Braut-
jungferin; die Brautjungferin und die Brautjungferin
und die Brautjungferin nicht mehr schreiben zu können;
die Brautjungferin und die Brautjungferin zu sein.

Peter Michael Platen

Maria Louisa Köcher

A. Pickels.

Heinrich Dammer

Joseph Koar.

Peter G. Volkwinkel.

Married

Bürgermeisterei Willeich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zweihundert fünfzig, den vierten und zwanzigsten Juli, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willeich als Beamter des Personenstandes, der Joseph Meves, zwei und minzig Jahre alt, geboren zu Erterath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erster wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des verstorbenen Joseph Meves, gebürtig seiner Waise und und der verstorbenen Anna Catharina Keller wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf;

von Joseph Meves und Anna Catharina Keller.

und die Catharina Eva Keller, zwei und minzig Jahre alt, geboren zu Prejel Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erster, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des verstorbenen Joseph Heinrich Keller und der verstorbenen Maria Margaretha Hornick wohnhaft zu Prejel Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am vierten und die andere am zwanzigsten Juli hundert Prejel daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die Geburtsurkunde des Joseph Meves, geboren am vierten Prejel;
- 2, die Heirathsurkunde des Joseph Meves mit Anna Catharina Keller am zweiten Prejel;
- 3, die verstorbenen Anna Catharina Keller am vierten Prejel;

Am 2ten Augustum zu Prejäl.

- 4, die Gattin ist ein Kind des Leont, die Braut fünf und vierzig, vom Jahr sind zu einander verheiratet, nicht zusammengekommen;
- 5, die Braut ist ein Kind des Leont, die Braut vier und vierzig, vom Jahr sind zu einander verheiratet, nicht zusammengekommen;
- 6, die Braut ist ein Kind des Leont, die Braut vier und vierzig, vom Jahr sind zu einander verheiratet, nicht zusammengekommen;
- 7, die Braut ist ein Kind des Leont, die Braut vier und vierzig, vom Jahr sind zu einander verheiratet, nicht zusammengekommen;

Im Namen des Gottes der Gerechtigkeit und der Güte, die ich als Zeuge der Ehe, die zwischen dem oben genannten Brautigam und der oben genannten Braut geschlossen ist, zu bezeugen, nicht zu misstrauen, sondern zu glauben, und zu versichern, und zu versichern, und zu versichern, und zu versichern.

Hierauf habe ich den vorbenannten Brautigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Joseph Meves und Catharina Eva Bellein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Thonreich von und vierzig Jahre alt, Standes Lehmann, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegatten, des Matthias Thonreich, vierzig Jahre alt, Standes Lehmann zu Willeich wohnhaft, welcher ein Mutter der neuen Ehegatten, des Engelbert Meves, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Lehmann zu Willeich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, und des Peter Gerhard Votwinkel, vier und vierzig Jahre alt, Standes Polizist, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Auswärtige

- Joseph Meves
- Eva Bellein
- Heinrich Thonreich
- Matthias Thonreich
- Engelbert Meves
- Peter G. Votwinkel
- Marschen

Bürgermeisterei Millioh.

Kreis Arzfeld.

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

das
Peter
Sebastian
Kemerius

und
das
Gerhard
Heinzen.

Im obigen Gericht
geniffen Peter
Sebastian Kemerius
und Gerhard
Heinzen ist hing
geschickungs Art.
Kinde Himmel
Einfürnk zumi
und vorstzig zu
Arzfeld vom 18ten
October ditzjn.
fründk post und
postzig auf Grimt
nind vor dem
Königlichen Land
gericht zu Düffel
dorf arlassen
Kostens vom
18ten Mai ditz.
genfürnk post
und postzig
nind arfgelich
worden.

Millioh, den
24 October 1866.
Im Einvernehmen
Marselle

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig am fünfzigsten August.
Das Hauptthor um zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle ————— Bürgermeister von Millioh —————

als Beamter des Personenstandes, der Peter Sebastian Kemerius
zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Angermund
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Millioh.
Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger
Sohn des Jörg Kemerius, Kupfermeister zu Thingen
und der Elisabeth Bensen, Kupfermeisterin
wohnhaft zu Thingen Regierungs-Departement Düsseldorf.
sein
unverheiratet gewesen soeben zu einem Gericht
im Einvernehmen zu Arzfeld.

und die Gerhard Heinzen zwei und zwanzig —————
Jahre alt, geboren zu Kreiff —————
Regierungs-Departement
Coblenz, Standes Leinwand, wohnhaft zu Millioh
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Johann
Joseph Heinzen Quarier zu Arzfeld und der
verstorbenen Johanna Buse von Garmisch zu Arzfeld
zu Kreiff Regierungs-Departement Coblenz, wohnhaft

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Millioh ————— Statt gehabt haben, nämlich die erste am
fünfzehn ————— und die
andere am zwölften August einhalb Uhr —————
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. ein Geburts Acte des Comte de Millioh mit
dem postpositen Quarier zu Arzfeld am
und zwanzig.
2. ein Geburts Acte des Comte de Millioh am
dem postpositen Quarier zu Arzfeld am
und zwanzig.
3. ein Matr. Acte des Comte de Millioh am
dem postpositen Quarier zu Arzfeld am
und zwanzig.
4. ein Matr. Acte des Comte de Millioh am
dem postpositen Quarier zu Arzfeld am
und zwanzig.

Bürgermeisterei Willich

Kreis Crefeld

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von
Peter
Johann
Wimmers

und

von
Anna
Christina
Hornes.

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig am neunzehnten October
Mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Heinrich Joseph
Schmitz, Leigenscheidt Land notarius publicus Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Johann Wimmers, dreißig
Jahre alt, geboren zu Capellen
Regierungs-Departement Stades Hallumford
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf großjähriger
Sohn des verstorbenen Heinrich Wimmers, Fargulaförmer zuletzt in Geldern
und der Adelgunde Nagels, Fargulaförmerin
wohnhaft zu Capellen Regierungs-Departement Düsseldorf. Ein
unvorsichtige Mutter erklärt zu dieser Heirath
ihre freiwilligkeit.

und die Anna Christina Hornes, zwei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu H. Fönis — Regierungs-Departement
Stades Hürsen — , wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf großjähri Tochter des verstorbenen
Anton Hornes, Fargulaförmer zuletzt in H. Fönis und der
Margaretha Elisabeth Quider Blumfärdlerin wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Ein unvorsichtige
Mutter erklärt zu dieser Heirath ihre frei
willigkeit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich — Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Christen — und die
andere am zweiten October des is is Jahrs —
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Leigenscheidt.

1. Ein gebürt Notar des Leigenscheidt,
Nummer fünf von neunzehnten Januar
neunzehnhundert zwei und zwanzig.
2. Ein Archa Notar des Leigenscheidt
Nummer sechs und zwanzig von
zwanzigsten Juni neunzehnhundert zwei und zwanzig.

3. Ein Geburts- und Heiraths-Act der Leinwand, Nummer 1000
 und fünfzig vom neunzehnten November
 nebst fünfzig hundert und fünfzig.
4. Ein Heiraths-Act der Leinwand, Nummer 1000
 Nummer 1000 und fünfzig vom
 fünf und zwanzigsten März nebst fünfzig
 hundert und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Johann Wimmers, und
Anna Christina Hornes

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. ~~Wilhelm Quirder~~
 Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm
Quirder, fünfzig Jahre alt, Standes Handwerksman,
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Kontor der neuen Ehegatten, des
Peter Wilhelm Menzen, vier und fünfzig Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Crefeld wohnhaft, welcher
 ein Kontor der neuen Ehegatten, des Herrn Hornes,
vier und vierzig Jahre alt, Standes Fingerring
 zu Crefeld wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegatten und
 des Johann Jacob Eichmanns, fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes Leinwand, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Kontor der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Comparsanten mit
 freier Willen, ohne Zwang, und ohne Verleumdung, und
 ohne Zwang, Wilhelm Quirder selbst erklärt,
 daß er sich zu dem oben genannten
 „Wilhelm Quirder“ genehmigt.

Peter Johann Wimmers
 Anna Christina Hornes
 Peter Wilhelm Menzen
 Georg Johann
 Johann Jacob Eichmann
 H. J. Schmitz

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Anton Jacob Frosch und Maria Louise Gribb

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Schloßer vierzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Milchau wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Raob Grundmann, vierzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Milchau wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten, des Johann Peter Ein. hötters und vierzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Milchau wohnhaft, welcher ein Mitbräutigam des neuen Ehegatten und des Hermann Frosch vierzig und vierzig Jahre alt, Standes Lehrmann zu Milchau wohnhaft, welcher ein Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung und Verständigung der Beiden ist klar und Erwiesen zu sein ein rechtes und gesetzliches Verheirathen und die Beiden haben ihre Arbeits und Verpflichtungen gegen einander und gegen ihre Verwandten und Freunde erklärt.

Anton Jacob Frosch

Maria Louise Gribb

Heinrich Schloßer

Raob Grundmann

Johann Peter Ein.

Hermann Frosch

5. ein Nachbarn der Grottenstadt und Marktes Pöhl den
 6. ein Gebirgs-Verwalter des Landes Pöhl den
 7. ein Nachbarn der Grottenstadt und Marktes Pöhl den
 8. ein Nachbarn der Grottenstadt und Marktes Pöhl den

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Herrmann Solwitz und
Maria Anna geborene Scherphausen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich
Lohlfors vierzig Jahre alt, Standes Lammwabe
 zu Mellich wohnhaft, welcher ein Musikus der neuen Ehegatten, des
Jaacob Grundmanns zwei und zwanzig Jahre alt, Standes
Wilmwabe — zu Mellich wohnhaft, welcher
 ein Musikus der neuen Ehegatten, des Herrmann Fußes
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Wilmwabe
 zu Mellich wohnhaft, welcher ein Musikus der neuen Ehegatten und
 des Conrad flatters fünf und zwanzig Jahre alt,
 Standes Wilmwabe — zu Mellich wohnhaft, welcher ein
Musikus der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung erklärte ein Conrad
Wilmwabe zu Mellich, nein über keine
sonst einige Verhältnisse mit den neuen Ehegatten.

Herrmann Solwitz
Maria Anna geborene Scherphausen
Conrad flatter
H. J. Scherphausen

4. ein Markbrotkennende das Mittels der Leinwand vom
 1800er Jahr. —
 5. ein Markbrotkennende das Großbrotkennende mittelhoch, Tüchtig
 der Leinwand vom 1800er Jahr. —
 6. ein Markbrotkennende das Großbrotkennende mittelhoch, Tüchtig
 der Leinwand vom 1800er Jahr. —
 7. ein Markbrotkennende das Großbrotkennende mittelhoch, Tüchtig
 der Leinwand vom 1800er Jahr. —

Beigebrot von Heerd.

7. ein Markbrotkennende das Großbrotkennende mittelhoch, Tüchtig
 der Leinwand vom 1800er Jahr. —
 8. ein Markbrotkennende das Großbrotkennende mittelhoch, Tüchtig
 der Leinwand vom 1800er Jahr. —
 9. ein Markbrotkennende das Großbrotkennende mittelhoch, Tüchtig
 der Leinwand vom 1800er Jahr. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Meinrich Joseph Bunt
und Anna Sophia Bohren.

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Friedrichs
 und zweizehn Jahre alt, Standes Heinrichs
 zu Meinrich wohnhaft, welcher ein Musikus de r neuen Ehegatten, des
Joseph Bunt fünf und zweizehn Jahre alt, Standes
Leinwand zu Meinrich wohnhaft, welcher
 ein Musikus den neuen Ehegatten, des Franz Carl Rottges
zwei und zweizehn Jahre alt, Standes Meinrichs
 zu Meinrich wohnhaft, welcher ein Musikus de r neuen Ehegatten und
 des Joseph Meitz fünf und zweizehn Jahre alt,
 Standes Carl Meitz, zu Meinrich wohnhaft, welcher ein
Musikus de r neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung erkennen beide Parteien das
 Inhalt richtig und unverändert sein, und
keine Änderung zu erklären.

Meinrich Joseph Bunt
Anna Sophia Bohren

A. Pötsch.

Jos. Garobacz
Franz Karl Rottges
Joseph Meitz
H. J. Schmitz

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig den zweiten November
Mittags zwei Uhr, erschienen vor mir Heinrich Joseph
Schmitz Leinwandweber Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Jacob Schreiners zwei und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf groß jähriger
Sohn des Friedrichs Catharina Schreiners
und der

von
Johann
Jacob
Schreiners

und

von
Marie
Catharina
Schmitz

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die Mutter
des Leinwandwebers war unverheiratet und erklärte ihre Einwilligung
zu gegenwärtiger Heirath zu ertheilen.

und die Marie Catharina Schmitz
Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement

Düsseldorf, Standes Leinwandweberin, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des verstorbenen
Friedrichs Götz Schmitz, bei Leinwandweber in Willich und der
Barbara Eva Alberls, von Wuppertal wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, die Mutter
des Leinwandwebers war gleichfalls unverheiratet, und erklärte ihre
Einwilligung zu dieser Heirath zu ertheilen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und fünfzigsten October und die

andere am zweiten November dieses Jahrs
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem fünfzigsten Registern verzeichnet:

1. Ein Geburts-Protokoll des Leinwandwebers von zwei und fünfzigsten
April dieses Jahrs Nummer zwei und zwanzig
hundert und zwanzig.
2. Ein Heirath-Protokoll des Leinwandwebers von zwei und zwanzigsten
Junij dieses Jahrs Nummer fünf und zwanzig
hundert und zwanzig
Leinwandweber von Neersen.
3. Ein Geburts-Protokoll des Leinwandwebers von fünften October
dieses Jahrs Nummer acht und fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Jacob Schreiner, und Marie Catharina Schmitz.*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Peter Joseph Jordan, fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Lütker*, zu *Willuh*, wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin, des *Comrad Klatter, fünf und fünfzig* Jahre alt, Standes *Bauern* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin, des *Arnold Fickel, vier und zwanzig* Jahre alt, Standes *Mehlfürker* zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin und des *Peter Gerharden Vohwinkel, fünf und vierzig* Jahre alt, Standes *Polizist*, zu *Willuh* wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *wollten die Leut. Johann Klatter, so ein
ein Klatter der Leutigen und Bauern im Hofe zu
sein, alle übrigen Comparsen. haben diese Urkunde unterschrieben,
gelesen, und die Lösung von ihnen gezeichnet und unterschrieben
genommen.*

Johann Jacob Schreiner

Als das Recht

aus der Hand

A. P. Schreiner.

Peter J. Vohwinkel.

H. J. Schreiner.

In dem Register von Willich vorfindlich:

3. Die Geburts-Acten des Leutnants von fünf und zwanzigsten October fünf und fünfzig und fünfzig Nummer vier und fünfzig —

4. Die Heirath-Acten des Leutnants von fünf und zwanzigsten December fünf und fünfzig und fünfzig Nummer fünf und fünfzig. —

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Peter Kalmias Böckels* und *Maria Margaretha Hühlenbusch* —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl August van Epen* zwanzig Jahre alt, Standes *Landammann* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatten, des *Joseph Buscher* vier und fünfzig Jahre alt, Standes *Landammann* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatten, des *Jacob Böckels* vierzig Jahre alt, Standes *Ordnung* zu *Osterath* wohnhaft, welcher ein *Landammann* der neuen Ehegatten und des *Peter Gerhard Volwinkel* vierzig und fünf Jahre alt, Standes *Polizeidirektor* zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kaufmann* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Componenten unterschrieben.

Johann Marius Böckel

Maria Margaretha Hühlenbusch
Maria Margaretha Müllerbusch
Anna Margaretha Hühlenbusch

J. J. Schmitt

Fr. Buscher

Jacob Löbels

Peter G. Volwinkel

H. J. Schmitt

- vom zwanzigsten Februar 1834 zum fünfzigsten
5. Ein Hebräer-Verkäufer der Witten von Leun, Nummer zwei und vierzig vom vierundzwanzigsten December 1834 zum fünfzigsten
 6. Ein Hebräer-Verkäufer der Großmutter mittelalters Witbe von Leun Nummer fünf, vom neunten Februar 1834 zum fünfzigsten
 7. Ein Leinwand-Verkäufer der Großmutter mittelalters Witbe, und der Großmutter mittelalters Witbe von Leun, wolleiten die Leinwand nicht zu wissen, was in ihnen gültig gewesen und gesparten seien, wobei zu sagen noch besonders wichtig, unter, die Leinwand nicht zu kennen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Franz Carl Tillmann und Gertraud Dahmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Buscher vierundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Willih wohnhaft, welcher ein Leinwand der neuen Ehegattin, des Joseph Buntel, zwanzigundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Willih wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin, des Gerhard Münch vierzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Willih wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin und des Peter Gerhard Vohwinkel vierundzwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Willih wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Componenten unterschrieben.

Franz Carl Tillmann
Gertraud Dahmer
Anna Lönt
Joseph Buscher
Joseph Leun
Joseph Münch
Peter G. Vohwinkel.
M. J. Schmidt

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

von
Nicolas
Joseph
Kluders
und
von
Agnes
Müller.

Im Jahr tausend achthundert zwei und fünfzig, den vierten December
Klosterstraße zwei Uhr, erschienen vor mir Heinrich Joseph
Schmitz, Landprocurator und Notar Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Nicolas Joseph Kluders, sechs und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Schinnen,
Regierungs-Departement Limburg, Standes Ackerbau
wohnhaft zu Schinnen Regierungs-Departement Limburg groß jähriger
Sohn des Johann Peter Kluders Ackerbau wohnhaft zu Schinnen
und der Choristin Maria Helena Jesser,
wohnhaft zu Schinnen Regierungs-Departement Limburg in
der Erwähnung haben gymnast notariell akt, in
der ganz freiwillig zugesagt eingewilligt

und die Agnes Müller, drei und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Büllgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des verstorbenen
Matthias Müller bei Leinwand zu Büllgen und der
verstorbenen Maria Catharina Fischer bei Leinwand wohnhaft
zu Büllgen Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesehlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vierten November und die
andere am zweiten November des Jahrs
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Zene Urkunden sind:
1. Ein Geburts- und Wohnort-Act des Nicolas Joseph Kluders, am zweiten December des Jahrs zwei und fünfzig.
 2. Ein notarielle Erklärung des Notars des Landes Limburg, am zweiten December des Jahrs zwei und fünfzig.
 3. Proklamirte Reise des Civilstands Landes Limburg zu Schinnen,
am zweiten December des Jahrs zwei und fünfzig.
 4. Ein Geburts- und Wohnort-Act des Agnes Müller, am zweiten December des Jahrs zwei und fünfzig.
 5. Ein Heirath- und Wohnort-Act des Agnes Müller, am zweiten December des Jahrs zwei und fünfzig.

- Sonntag, vom festgesetzten September, umfassen hundert fünfzig. —
 6. Die Wochen, Wochen der Wochentage, Nummer ein, vom fünften
 Januar, umfassen hundert zwei und fünfzig.
 Über den Rest der von Gesetzen bezeugt.
 7. Die Wochen, Wochen der Wochentage, Nummer zwei, vom fünften
 Nummer ein, vom fünften Oktober, umfassen hundert zwei und vierzig. —
 8. Die Wochen, Wochen der Wochentage, Nummer drei, vom fünften
 im und zwanzig vom zweiten December, umfassen hundert vier und vierzig.
 9. Die Wochen, Wochen der Wochentage, Nummer vier, vom fünften
 Nummer ein, vom ersten Februar, umfassen hundert vierzig. —
 10. Die Wochen, Wochen der Wochentage, Nummer fünf, vom fünften
 vom und vierzig, vom festgesetzten Oktober, umfassen hundert zwei und
 zwanzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß: Nicolas Joseph Klutters, und
Agnus Müller,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Caspar Engels,
zwei und fünfzig Jahre alt, Standes Lehrer
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Lehrer der neuen Ehegatten, des
Heinrich Adams, zwei und fünfzig — Jahre alt, Standes
Hauswirth — zu Willich — wohnhaft, welcher
 ein Kaufmann der neuen Ehegatten, des Peter Adams, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Hauswirth
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Kaufmann der neuen Ehegatten und
 des Johann Matias Schmitz, zwei und fünfzig Jahre alt,
 Standes Hauswirth — , zu Willich wohnhaft, welcher ein
Kaufmann der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Comparanten
 unterschrieben.

Nicolas Joseph Klutters

Agnus Müller

Caspar Engels

Heinrich Adams

Peter Adams

J. Math. Schmitz

H. J. Schmitz

~~Hiermit bestätige ich das obige und zugehörige
 Datum, und bestätige mich hiermit als
 hiesigen und hiesigen fünfzig und vierzig
 demselben beigewohnt und hiesigen
 H. J. Schmitz~~

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert zweizehnhundertfünfzig, zweiten December
Mittwoch zwei Uhr, erschienen vor mir Heinrich Joseph
Schmitz, Lehrer und Beauftragter des Regierungs-Departement Willich

d. v. b.
Johann
Jacob
Holzappel

als Beamter des Personenstandes, der Johann Jacob Holzappel, ein
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich

und

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Fugelöfner

d. v. r.
Marie
Catharina
Heggen

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, großjähriger
Sohn des Heinrich Holzappel, Fugelöfner wohnhaft zu Willich

und der Anna Maria Schürkes, Fugelöfnerin
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Die zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Willich

Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Peter Hermann
Heggen, Leinwandweber in Braunweiler delinirt, zu Anrath wohnhaft und der

Maria Barbara Lejis, Leinwandweberin wohnhaft
zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf. Und zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Das zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Anrath Regierungs-Departement
Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten October und die andere am zweizehnten October dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: Archiv des Registrars von Willich.
1. Ein Geburts- u. Verheirathungs-Act, Nummer 117 und 118 vom zweiten November 1857 zwischen Heinrich Joseph Schmitz ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf und Marie Catharina Heggen ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf.
 2. Ein Geburts- u. Verheirathungs-Act, Nummer 119 und 120 vom zweiten November 1857 zwischen Heinrich Joseph Schmitz ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf und Maria Barbara Lejis ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf.
 3. Ein Heirath-Act, Nummer 121 und 122 vom zweiten November 1857 zwischen Heinrich Joseph Schmitz ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf und Maria Catharina Heggen ein und zwanzig Jahre alt geboren zu Anrath Regierungs-Departement Düsseldorf.

4. In notarielle Einwilligung des Bräutigams Conrad von Lamm,
vom neunten December, auf fünf und zwanzig und
fünfzig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Jacob Holzappel, und
Maria Catharina Hüggen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Joseph
Torten, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Bücher,
zu Willisch wohnhaft, welcher ein Knecht der neuen Ehegattin des
Conrad Kallers, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes
Dienmann zu Willisch wohnhaft, welcher
ein Knecht der neuen Ehegattin, des Jacob Langenberg
Anton, fünf und zwanzig — Jahre alt, Standes Dienmann
zu Willisch wohnhaft, welcher ein Knecht der neuen Ehegattin und
des Peter Gerhard Vokwinkel, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Polizeidiener zu Willisch wohnhaft, welcher ein
Knecht der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung erklärten die Braut, sowie die
beiden vorgenannten Bräutigame, Knechte und
Personen zu sein, die übrigen Componenten haben
diese Urkunde unterschrieben.

Johann Jacob Holzappel

Conrad Kaller

Anton Langenberg

Peter G. Vokwinkel.

H. J. Schmitz

Spezial Magister auf fünf und zwanzig und
fünfzig und zwanzig Jahren dazumal auf fünf und
zwanzig und fünfzig Jahren
das erste Ehegattin und die übrigen Componenten von Willisch.

H. J. Schmitz

ausgegeben mit offener Hand.

N^o.

M

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Heirath

Im Jahr tausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
14	Bellew Luyprinn von und Meeres Dofaz	28 Juli
15	Bitters Ruffinat und Weger Murin Mygdulann	3 August
20	Buntew Gwinny Dofaz und Kohren Armer Ruffin	4 November
23	Böckels Patar Mygnit und Bühlenbusch Murin Mygnit	13 so
7	Dohs Luyprinn Agnat und Kirchner Agnodas	29 April
9	Domnes Mygnit Kurob yannum Thomassen und Koro Armer Ruffin	24 Mei
24	Dahnen Gystand und Tillmann Gwinny Lud.	24 November
18	Gribs Murin Louys und Frosch Anton duob	20 Oktober
21	Ganz Murin Philen und Kurfeld Ruffin Lonsand	10 November
1	Herb Luyprinn und Oderris Patar Dofaz	7 Januar
5	Herres Murin Feipberg und Glerz Patar duob	14 februar
16	Heinzen Gystand und Keemeris Patar Tabustien	15 Septembar
17	Hornes Armer Gwinny und Memmers Patar Ruffin	19 Oktober
26	Kohyappes Ruffin duob und Heppen Murin Luyprinn	11 Dezember
26	Heppen Murin Luyprinn und Kohyappes Ruffin duob.	so
5	Glerz Patar duob und Herres Murin Feipberg	14 februar
8	Juliohs Ruffin Patar und Neuenhirsge Murin Gystand	15 Mei
20	Johnen Armer Ruffin und Buntew Gwinny Ruffin	4 November
3	Kloren Murin Feipberg und Patar Dofaz Gwinny	24 Januar
6	Kumpen Anton und Nolden Patar duob Gystand	24 februar

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
7	Kirchner Apollon und Dohr Lucretia August	29 April
9	Krause Anna Doffin und Danneberg August Luise genannt Thamarassew.	24 Mai
11	Kurtz Augustin Albertin und Graf Gemin Kulmb	3 Junij
12	Koene Martin Louis und Raten Peter Michael	12 Ju
13	Kloewen Luise Andraut und Langels Anna Ludwig	28 Juli
16	Klemerius Peter Adolphin und Kerzow Gustav	15 Septer
21	Kaufels Johann Conrad und Graf Martin Karl	10 Noeember
25	Kleuters Nicolus Joseph und Meiller August	4 December
10	Lamoy Christian Götter und Langenberg Johann Gemin	3 Junij
13	Langels Anna Catharina und Kören Luise Andraut	28 Juli
14	Mees Joseph und Bellen Lucretia Carl	28 Ju
23	Mühlensow Martin Myrte und Bodtels Peter August	10 Noeember
25	Müller August und Kleuters Nicolus Joseph	4 December
6	Nolden Antonisew Gottfried und Klempen Anton	24 Februar
8	Neuenhiesges Martin Götter und Kiloß Johann Peter	15 Mai
1	Odinius Peter Joseph und Kerst Lucretia	7 Januar
3	Raten Johann Gemin und Kören Martin Leipziger	24 Ju
12	Raten Peter Michael und Koene Martin Louis	12 Junij
18	Rosch Anton Luise und Grib Martin Louis	20 October

№	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
4	Schorfaoker Maria Myrdulauer und Mitzel Katar Dofan Arban.	28 Januar
10	Stangenberg Dofan Gwinig und Lannery Luisiana Glesau	3 Junij
11	Spaz Gwinig Eulind und Kertha Augustina ellcartin	3 do
19	Sohuif Garuenn und Soherphausen Maria Anna Gotsaid	20 October
19	Soherphausen Maria Anna Gotsaid und Sohuif Garuenn	20 do
22	Sohreiers Dofan duob und Sohruif Maria Luzarina	10 Noeember
22	Sohruif Maria Luzarina und Sohreiers Dofan duob	10 do
24	Fillmann Franz Leut und Sohren Gotsaid	24 do
2	Kalter Andraut und Meyen Luzarina	15 Januar
2	Meyen Luzarina und Kalter Andraut	15 do
4	Mitzel Katar Dofan Arban und Schorfaoker Maria Myrdulauer	28 do
15	Alegu Maria Myrdulauer und Bitters Dofan at	3 August
17	Mleimers Katar Dofan und Hornes Anna erostin	19 October

aus der Kopye.

des ruff. Caigwardens und Reichshandbanns
von Willich. —

H. J. Schmitz.